Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 26

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

marich in einer Beise aus, die früher in ber französischen Armee unbekannt mar, die aber die höchste Zufriedenheit ber Zuschauer erregt.

Die Haltung ber Infanterie ist eine, selbst ein kritisches preußisches Auge befriedigende geworden.

Der Glanzpunkt bes Vorbeimarsches liegt unbebingt in der Leistung der Artillerie. Jede einzelne Batterie, die Fußbatterien wie die reitenden Batterien, wird mit sautem Beifall begrüßt. Und in der That, das Allignement ist tadellos, man glaubt ein Nohr, ein Nad vorbeikommen zu sehen. Das Borbeidefiliren der 18 Batterien im Trabe bot ein anregendes militärisches Schauspiel, welches man nicht oft zu sehen bekommt.

Wir kommen zur Cavallerie, bem bei Weitem schwächsten Theile ber Armee. Wollte man an ihre Leistung einen einigermaßen scharfen Maßstab anslegen, es gabe Mancherlei zu kritisiren. Begnügen wir uns indeß mit der allgemeinen Bemerkung, daß die französische Cavallerie noch nicht den sesten Zusjammenhang und Halt zeigt, den jede Cavallerie, die einem seindlichen Choc widerstehen will, besitzen muß.

Der ganzen Parabe-Aufstellung that es einigermaßen Eintrag, daß die Treffen der Infanterie in Bataillons Colonnen mit der Front in der Richtung des demnächstigen Abmarsches aufgestellt waren und daß der Marschall sie daher auf der Flanke passiren mußte.

Warum man die Infanterie nicht in Bataillonds-Colonnen mit der Front gegen die Tribünen in der Art aufstellte, daß der auf dem rechten Flügel ankommende Marschall die Front abreiten konnte, ist uns unverständlich.

Die stramme Haltung ber Infanterie und ihr guter Marsch, an welche das Publikum erst allmälig gewöhnt wird, hat nicht verfehlt, großen Eindruck hervorzubringen. Noch eine kurze Zeit, und man wird die Bataillone, welche nicht die früher versspottete und für unnöthig erachtete stramme Haltung zeigen, scharf tadeln.

Der Gindruck, ben die heutige Revue bei Jebermann gurudgelaffen hat, ift ber, bag bie militarifche Tüchtigkeit bes frangösischen Beeres gang wieber hergestellt ift, und daß die Armee ben Bergleich mit anderen Armeen nicht zu ichenen braucht. Der mit ber beutichen liegt felbstverftanblich am nachften, und wenn Deutschland in seiner militarischen Ent= widelung heute auch noch einen Borfprung vor Frankreich besitt, wenn man namentlich bie große Superiorität ber beutschen Cavallerie über bie französische anerkennen muß, so ist die Diftang, welche beide Armeen von einander trennt, boch eine außerft geringe, und icon heute konnten fich - eventuell - bie Begner als ebenburtig ansehen. Die Revue von Longchamp hat ber Welt ein burchaus friegs= tudtiges frangofifdes Beer vorgeführt.

J. v. S.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Schluß.)

Besonbere Bestimmungen über bie Dissiplinarstrafen finb: Reine Strafe barf verhängt werben, bevor fich Derjenige, welcher fie ausspricht, von ber Schulb bes zu Bestrafenben überzeugt hat.

Um Nebereilung zu verhüten, sollen die Arreststrafen in der Regel beim Rapport ausgesprochen werden.

Dem Angeklagten ist die Klage vorzuhalten und ihm zu gestatten vorzubringen, mas er glaubt zu seiner Entlastung anführen zu können.

Reine Strafe barf ohne Feststellung bes Thatbestandes, keine ohne Untersuchung und keine auf eine einseitige Angabe hin verhängt werden.

Jebem Angeklagten foll auf Berlangen ber Kläger genannt werben.

Um das Geständniß zu erhalten, burfen weber Strafen, noch moralische Zwangsmittel, z. B. bei Offizieren das Abverlangen bes Ehrenworts ange-wendet werden.

Es ist mit ber Burbe bes Wehrstanbes nicht vereinbar, auf geheime Angaben hin eine Unterssuchung anzuheben, noch weniger eine Strafe auszusprechen.

Reine Strafe barf ben Unschein ber Rache ober Grausamkeit haben.

Die Strafen sollen bem Fehler entsprechen. Um eine Steigerung eintreten laffen zu konnen, sollen (ausgenommen in schweren Fallen) nicht gleich bie hochsten Strafen angewendet werden.

Der im Besitz der Strafgewalt befindliche Borgesetzte barf sich nicht von Laune beherrschen lassen, er soll sich stets gleich bleiben und sich bestreben nicht heftig zu werden.

Im Augenblick ber Aufregung tann wohl ein Arrest verhangt, boch barf keine bestimmte Strafe ausgesprochen werben.

In ben Fallen, wo ein Vergeben einen üblen Ginbruck auf Anbere machen konnte, ist es angemessen, ben strafbaren Mann, Unteroffizier ober Offizier, sogleich in Arrest zu setzen.

Mit Strafen, welche man nicht verhängen will ober kann ober barf, foll Niemand brohen. Es schabet bieses bem Ansehen bes Borgesetzten.

Reine Commandoftelle darf (bei Berantwortung) einen Straffall beurtheilen, welcher ihre Strafcompetenz übersteigt.

In allen zweiselhasten Fällen ist das Bergehen ber höhern Stelle zu melden, beziehungsweise dem Disziplinargericht zur Beurtheilung zuzuweisen. — Die Entscheidung ob letzterer Fall eintreten soll, ist dem Bataillons-Commandanten überlassen. Dieser trägt hierfür in dem Sinne die Berantwortung, daß eher weniger wichtige Fälle dem Disziplinargericht zugewiesen, als wichtigere ihm entzogen werden sollen.

Alle ichwerern Bergeben ober Ordnungsfehler find grundfatlich nicht von ben einzelnen Befehls.

habern, sondern von dem Disziplinargericht des sowie die entbehrlichen Bekleidungs: und Auss Truppenkörpers zu beurtheilen. rüftungsgegenstände abzunehmen und dem Kourier

Kommt bei einem Vergehen in Frage, ob basfelbe sich zur friegsrechtlichen Behandlung eigne,
so ist die Voruntersuchung einem hierzu geeigneten Offizier ober einem Auditor zu übertragen.

Rach Ergebniß stellt bieser bei bem betreffenben Commando seine Antrage.

Die Entscheibung, ob ein gerichtliches Berfahren stattfinden soll oder nicht, hangt bei Unterofsizieren und Soldaten vom Regiments-Commandanten, bei Offizieren vom Divisionar ab.*)

Wegen einem Disziplinarvergehen ober Ordnungs: fehler barf Niemand zwei Mal bestraft werben.

Wer einen Straffall erlebigt, ber vermöge seiner Schwere vor eine andere Behörbe gehört, ist selbst strafbar.

Durch eine Disziplinarstrafe tann ein Berbrechen nicht gebuft werben.

Rame ein folder Fall fpater zu gerichtlicher Berbanblung, fo ift bei Bestimmung bes Strafausmaßes auf die ausgestandene Disziplinarstrafe Ruchicht zu nehmen.

Die ausgesprochene Strafe ift in ber Regel sofort zu vollziehen.

Jeber von einem Höhern ober Aeltern im Grabe auferlegte Arrest ift unweigerlich anzunehmen und ber Weisung, sich in Arrest zu verfügen, sogleich Folge zu geben.

Gegen auferlegten Arrest ober eine ausgesprochene Strafe barf erst nach Antritt berfelben reklamirt werben.

Wird eine Arreststrafe über einen Offizier vershängt, so ist ihm bieses mundlich ober schriftlich burch ben Borgesetten selbst ober einen anbern Borgesetten bes Betreffenden anzuzeigen.

Gine schriftliche Strafanzeige ift zu verfiegeln.

Das Gleiche finbet ftatt bei ber Aufhebung ber Strafe, wenn bie Beenbigung berfelben nicht icon bestimmt mar ober bie Strafe abgefurzt murbe.

Ist einem mit scharsem Arrest bestraften Offizier bas Seitengewehr abzunehmen, so hat bieses in ber Regel nach angetretenem Arrest und zwar bei einem Bataillon und Regiment burch ben Abjutanten, sonst burch einen hierzu besonders bezeichneten Offizier zu geschehen.

Die Bollziehung ber Arreststrafe findet bei Untersoffizieren, Offiziersbildungsschulern und Soldaten burch bie Polizeiwache statt.

Unteroffiziere und Solbaten haben ihre getrennten Arrestlokale u. zw. sowohl für ben einsachen, wie für ben scharfen Arrest.

Es ist untersagt (ba es bas Ansehen ber Untersoffiziere vernichten murbe), Solbaten und Untersoffiziere gemeinschaftlich in bemselben Arrestlokal unterzubringen.

Jebem Unteroffizier und Solbaten, ber in Berhaft geset wird, sind die Instrumente und Waffen, sowie die entbehrlichen Bekleidungs und Ausruftungsgegenstände abzunehmen und dem Fourier der Compagnie, zu welcher der Arrestant gehört, abzugeben.

Bei Berhaft im Gefangniß find biefe Gegenstanbe bem Gefangenwarter gegen Empfangichein zu übers geben.

Waffen: und Lederzeug, sowie Pferd und Pferd: aufruftung bleiben auch in diesem Falle bei ber Compagnie oder Abtheilung.

Der Arrestant beim Corps mirb mahrend seiner Strafzeit von ber Compagnie verpflegt und besorgt. Das Gleiche ist mit seinem Pierbe ber Fall.

Offiziere haben fur ihre Bertoftigung felbst zu forgen.

Das Polizeizimmer, sowie das Gefängniß sollen mit Britichen oder Stroh, mit Wolldeden, Wasserstrug und Nachtstuhl versehen sein.

Bei jedem Fall von Beschwerde gegen eine auferlegte Strase hat der Obere den Beklagten sowohl
als den Kläger anzuhören, wenn es sich ergiebt, daß
der mit Strasgewalt versehene Besehlähaber übel
gestrast hat, so wird er denselben zur Aushebung
der Strase veranlassen und ihn zur Berantwortung
ziehen. Sollte dieser die Strase nicht ausheben
wollen, so kann der Obere dieselbe zwar nicht ausheben, doch den Vollzug sistiven und die Beurtheilung des Falles einem Disziplinargericht überweisen.

Die höhern Commanbostellen (bezw. Schulcomsmanben) haben die Art, wie die niedern Stellen die Strafrechtöpflege verwalten, streng zu überswachen. Besonders ist keine zu große Nachsicht zu bulben.

Das Interesse bes Dienstes ersorbert, bag alle Fehler, welche von Offizieren ober Unterossizieren anberer Corps zur Anzeige gebracht werben, streng geahndet werben.

Gin mit Disziplinarstrafgewalt versehener Befehlshaber, welcher bei Ercessen, Ruhestörungen
u. dgl. für feine Untergebenen blind Partei ergreifen wollte, wurde seine Pflicht verlegen und
selbst strafbar sein.

Der Bataillons: Commandant kann stets verlangen, von allen Straffällen Kenntniß zu erhalten. Er hat nicht nur das Necht, sondern die Pflicht über die Berwaltung des Disziplinarstrafrechts bei den Compagnien Bemerkungen zu machen.

Sollte ein Compagniechef die Strafgewalt zu nachsichtig handhaben, so kann er zur Berantwortung gezogen werden. Fruchtet dieses nichts, so kann der Bataillons-Commandant verlangen, daß ihm von der betreffenden Unterabtheilung alle Straffälle zur Beurtheilung vorgelegt werden.

In diesem Fall hat er sogleich mit Angabe der Gründe dem Divisionar Bericht zu erstatten. Letterer kann die Anordnung gutheißen oder aufheben.

Jebe felbstständige Abtheilung (Compagnie, Schwasbron, Batterie, Stab u. f. w.) hat ein Strafregilter ju führen.

Die Arreststrafen ber Mannschaft und Unter-

^{*)} Diefes ift im Biberfpruch mit ben jest geltenben Bestimmungen, boch murbe biefes Berfahren bem militarifchen Intereffe beffer entsprechen.

offiziere der Compagnie werden burch ben Fourier in bas Compagniestrafregister eingeschrieben.

Das Strafregister 1. bes Stabspersonals und 2. ber Offiziere des Bataillons führt ber Bataillons-Abjutant und dieser hat in die beiden Register die Eintragungen zu besorgen.

Die Strafregister sind fortlaufend in jeder felbst: ständigen Abtheilung zu fuhren.

Außer bem activen Dienst befindet sich das Strafregister ber Abtheilung bei bem betreffenden Abtheilungs-Commandanten und dieser hat selbst allfällig weitere Einträge zu besorgen.

In dem Strafregisier ist nebst Datum ber Name und Grad des Betreffenden, das Bergehen und die Dauer ber Strafe, sowie von wem sie verhängt wurde, ersichtlich zu machen.

Die schwerern Strafen, welche im Instructionsbienst verhängt werden, sind bem betreffenden Abtheilungs-Commandanten schriftlich am Ende bes Curses mitzutheilen, damit dieser im Strafregister davon Vormerkung nehmen kann.

Bei jedesmaligem Diensteintritt und bei langerer Dauer besselben in angemessenen Zwischenraumen sind die Kriegsartikel vorzulesen und zu erlautern.

XII. Ehrenbezeugungen und Anftanb.

Die Wehrmanner aller Rangstufen haben sich bie gegenseitige Achtung burch Erweisen bes militarischen Grußes zu bezeugen.

Der Niedere im Grabe hat ben Sobern, ber Jungere ben Meltern zuerst zu grußen.

Der Gegrüßte ist verpflichtet den Gruß zu er-

Der militarische Gruß erfolgt:

a. Bei Wehrmannern außer Reih und Glieb, welche weber das Gewehr tragen, noch den Sabel gezogen haben, durch Anlegen der rechten hand an den Rand der Kopfbebeckung. Die hand wird so lange in der Stellung behalten, bis man im Marsch=tatte "eins, zwei, drei" zählen kann.

Rauchende nehmen jum Gruß bie Cigarre ober Pfeife aus bem Mund.

Sigende ftehen jum Grugen auf.

hat ber Mann feine Kopfbebedung auf, fo grußt er burch Unnahme ber vorschriftsmäßigen Stellung.

b. Einzelne, wenn mit Feuergewehr bewaffnet, grüßen durch einen Schlag auf die Waffe. — Trasgen sie das Gewehr geschultert, so berührt die rechte Hand das Gewehr am Einschnitt; ist das Gewehr angehängt, so wird der Gewehrriemen mit der linken Hand in der Höhe der rechten Schulter besrührt

Einzelne Artilleristen und Berittene, die den Sabel gezogen haben, erweisen den Gruß, indem sie ben Sabel in die Hohe des Kinns (Stellung vor Bewegung "Eins" bei "Sabel — ein") bringen.

Offiziere, welche mit gezogenem Gabel eine Abtheilung führen, salutiren mit bemfelben (nach Borschrift bes Urt. 129 bes Ererzier-Reglements).

Bei jedem Gruß ift der Blid auf ben zu Grugenden zu richten.

Ueber ben militarischen Grug wird weiter be-

stimmt: Die Wehrmanner haben Schilbmachen, Regierungs: und Bundesrathe (wenn lettere von bem Weibel begleitet, baber kennbar sind), zu grußen.

Mit fremden Offizieren ift es in Bezug auf Ehrenbezeugung wie mit ben eigenen zu halten.

Auf Promenaden sind Hohere u. f. w. nur beim ersten Begegnen zu grußen.

Bei Nacht unterbleibt auf ber Strafe ber militarifche Gruß.

In ber Kaserne, im Lager und Bivouak werden bie Cabres nur bis 8 Uhr Vormittags gegrüßt. Es wird angenommen, daß bis zu dieser Stunde Jeber bem Andern schon einmal begegnet sei.

Jederzeit zu grußen sind Offiziere anderer Truppenkörper, welche die Kaserne, das Lager u. s. w. besuchen, und jeder Höhere, welcher einen Riedern anredet.

Im Feldbienst zur Zeit ber angeordneten Ruhe und bei den vorgeschriebenen Mahlzeiten sind keine Shrenbezeugungen zu leisten. Der höchste Anwesende geht jedoch dem Höhern entgegen, um ihn zu bez grüßen und seine allfälligen Weisungen entgegen zu nehmen.

In öffentlichen Lotalen hat ber Wehrmann beim Ein= und Austritt die Anwesenben im Allgemeinen und ben höchsten Anwesenben, wenn er ihn bemerkt, im Besondern zu grußen.

Weitere Shrenbezeugungen unterbleiben in öffentlichen Lokalen (Wirthichaften, Caje's u. f. w.), nur wenn sich ein Hoherer an ben gleichen Tisch setzt, ober sich von biesem entfernt, ist bieser zu grußen.

Niedere, die fich in Gefellichaft eines Sobern be- finden, grußen erft, wenn diefer bantt.

Unterlassener Gruß ist strafbar, wenn berselbe aus Absicht ober Nachlässigkeit nicht geleistet wurde; solches als bloßen Borwand zur Bestrasung eines Niebern im Grabe zu benutzen, welchem man etwas nachträgt, wurde gegen die Pflicht verstoßen und ist des Höhern unwurdig.

Bei Begleitung hat der Niedere bem Höhern ober Aeltern den Platz zur Rechten einzuräumen. Bei Auf- und Abgehen ist nicht ein jedesmaliger Wechsel nothwendig.

Begleiten mehrere Riebere einen Sobern, fo nehmen fie biefen in bie Mitte.

Bei einer Suite reiten die hohern Offiziere vorne, bie niebern hinten.

Ordonnanzen folgen Dem= ober Denjenigen, welche sie zu begleiten haben, in angemessener Entsfernung.

Wehrmanner bes Mannschafts- und Unteroffisiersftandes, welche in ein Zimmer treten, um etwas zu melben, behalten bie Kopfbebedung auf. Auf 3 Schritte vor bem Hohern angekommen, machen sie halt und grußen.

Sind fie bewaffnet, so nehmen fie beim Gintritt in bas Zimmer "Gewehr bei Fuß" und versahren im Uebrigen nach Borschrift.

Bor bem Eintritt in bas Zimmer eines Sobern ift anzuklopfen.

Offiziere nehmen bei Gintritt in ein Zimmer bie

Ropfbebeckung ab und halten fie mit ber rechten Sand an ben Schenkel geschloffen.

Bei Meldungen nehmen auch fie die Stellung von "Achtung" an.

Bei einer vorüberziehenden Truppe wird von einem einzelnen Militär blos der Commandant der Truppe und die Fahne begrüßt.

Mannschaft in Reih und Glied erweist keinen Gruß; ber Commandirende grüßt für fie.

Truppen, die fich begegnen, nehmen auf "Achtung" vorschriftsmäßige haltung an, und marschiren in dieser an einander vorbei. Die Commandanten grußen einander und die Fahnen.

Die ben untergebenen Wehrmannern schuldige Uchtung ersorbert:

- a. Daß Offiziere, welche "bewaffnete Truppen" mit bem Commando leiten, hierzu ben Sabel ziehen.
- b. Daß alle dienstlichen Angelegenheiten mit umsgehängtem Sabel und in vorschriftsmäßiger Tenue erledigt werben.
- c. Daß die Zeit, wo eine dienstliche Handlung, Rapport, Inspection u. dgl. abgehalten werden soll, genau eingehalten werde und der Höhere nicht auf sich warten lasse.

Tritt ein vorgesetter Offizier zur Besichtigung in ein Mannschaftszimmer, Zelt u. bgl., so commandirt ber Zimmerchef (ober ber erste Mann, welcher ihn erblickt) "Achtung!" Die Leute stehen auf und nehmen vorschriftsmäßige Stellung an.

Der Zimmerchef (Stellvertreter oder Aeltefte) hat fich bei bem Gintretenben zu melben.

Ist der Besuchende ein Stabsoffizier, so hat ihn der Compagnie-Commandant oder in dessen Abswesenheit ber im Grad hochste anwesende Offizier zu begleiten.

Ift ber Besuch eines höhern Offiziers angesagt, so hat ihn ber Compagnie-Commanbant zur bestimmten Stunde zu erwarten.

So oft ein höherer Offizier zu einer Truppensübung kommt, hat sich ber Abtheilungschef bei ihm zu melben und ihn kurz mit der Uebung bekannt zu machen; z. B. "Corporal N. instruirt Soldatensschule II. Theil" u. bgl.

Bei Diensieintritt und Austritt haben sich die einrückenden Difiziere "beim Rapport" dem Compagnies, Bataillonss- und Regiments- Commandanten vorzu= stellen.

Bei Ankunft und Abgang aus einer Station, und während dem Aufenthalt in berselben, so oft es anbesohien wird (was im Monat höchstens eins mal geschehen soll), hat dus Offiziercorps den answesenden "vorgesetten" höhern Offizieren (Brisgadiers, Divisionaren, dem General, Inspector, Chef des Militarbepartements u. s. w.) Besuch abzustatten.

Der Corpschef selbst ober sein Abjutant hat vorerst anzufragen, wann ber Betreffende die Corpsvisite enigegennehmen wolle.

Bu folden Corpsvifiten besammeln und ordnen sich bie Offiziere regimentsweise. Sie werben burch ihren Chef bezw. ben Stellvertreter besselben vorsgeführt.

Die Stabe treten zuerst ein; ihnen folgen bie Offiziere ber Truppen in der Reihenfolge, welche im 2. Abschn. des II. This. festgesetzt wurde. Die Reihenfolge der Offiziere ift nach Grad und Dienst= alter.

Nach beendigter Corpsvisite entfernen sich die Offiziere in umgekehrter Ordnung u. zw. bie Offiziere niebern Grabes verlassen zuerst das Lotal, so bag die höhern die besuchte Person zulest verlassen.

Es bleibt Demjenigen, welchem eine Corpsvifite zugedacht ift, unbenommen, die verschiedenen Corps einzeln ober vereint zu empfangen.

Abgelehnt soll die Corpsvisite bei Gin- und Austritt aus dem Dienst nicht werden.

Die Stabsoffiziere find beim ersten Zusammens treffen immer personlich, und bei kleinern Abtheis lungen auch die Hauptleute und selbst die Subsalternoffiziere vorzustellen.

Abgesehen von solchen Corpsvisiten für höhere Stabsoffiziere, steht es ben Bataillons: und Regisments Commandanten frei, ihre Offiziercorps so oft es ihnen nothwendig ober nütlich scheint zu besammeln. — Immerhin sollen solche Besamm: lungen nicht zu häufig statisinden.

Zu Besuchen bei feierlichen Anlässen und zur Begrüßung Gleichgestellter, genügt eine Abordnung von 2 Offiziere jeden Grades.

Jeber Militar, welcher sich über 24 Stunden an einem Ort aufhalt, wo sich ein Platz ober Stations: Commandant befindet, hat sich diesem vorzustellen. Ift ber Platz ober Stations: Commandant niederen Grades, so genügt die einsache Anzeige.

Ist der Stations- oder Plats Commandant nicht im Amtilokale anwesend, so genügt Angabe des Namens an seinen Stellvertreter, oder Aufzeichnen des Namens.

Alle dienstlichen Besuche werden in Diensttenue abgestattet.

Bei gemeinsamem Tisch raumt man bem höchsten Offizier den Chrenplatz ein. Ihm zur rechten und linken seizen sich die ihm zunächst stehenden beiden Offiziere; im Uedrigen kann er sich seine Gesellschaft wählen und die Offiziere seines Gefolges in der Rähe behalten. Die andern Offiziere setzen sich wie ex ihnen gefällt. Ein Unterschied nach Grad, Dienstalter, Wassengattung soll nicht gemacht werden. *)

Beim Offizierstisch nehmen Alle erft Plat, wenn fich ber hochfte Unwesende gesetht bat.

Im Inftructionsbienst soll nicht langer als 5 Minuten, bei besondern Anlassen nicht über eine Biertelstunde (Zeit der Kasernenuhr) auf irgend Jemand beim Gsen gewartet werden.

Toafte, Reben u. bgl. burjen bei Tifc und Bufammentunften nur mit Bewilligung bes höchften Unwesenden gehalten werben.

Es paßt sich übrigens für die Manner der That wenig, ausgenommen bei besonders festlichen Ans

^{*)} Diefes foll die Bestimmung bes III. Theile, bag in ber Regel Sauptleute und Subalternoffiziere getrennten Tifch machen, nicht beeintrachtigen.

bas Nothwendigfte beschränkt bleiben.

XIII. Benehmen bes Wehrmannes außer Dienft.

Das Benehmen bes ichweizerischen Wehrmannes foll ftets auftanbig, ber Burbe und bem Ernfte bes Wehrstandes entsprechend fein.

Nicht Ausgelassenheit und Larmen, sondern ein bescheibenes, magvolles Auftreten carafterifirt ben tüchtigen, disziplinirten Rrieger.

Mit ben Kameraben, nicht nur bes eigenen Corps, sondern aller Truppengattungen soll er in gutem Ginvernehmen leben.

Der Wehrmann foll felbst wenn feine Mittel es erlauben, feinen ungemeffenen Aufwand machen. Er foll fich burch ichwelgerische Lebensweise nicht por feinen Rameraben auszeichnen wollen; noch weniger barf er biefe burch fein Beispiel gu Ausgaben verleiten, die möglicherweise zu ihrem Gintommen nicht im Berhaltniß fteben.

Er foll ben Rameraben, welcher mit Gludggutern meniger gefegnet ift ober ihm an Bilbung nachfteht, nicht gering icanen, noch meniger ihn diefes fühlen

Unanftanbige Begrugungsformen (wenn auch nicht bofe gemeint) follen nicht vorkommen.

Mluchen, unflätige Rebensarten, Singen unanftandiger Lieber, Brullen und Jauchgen auf ber Strafe, unpaffende Scherze mit Frauenzimmern find untersagt und jedes unanftandige und tappische Benehmen foll vermieben merben.

Dit ben Burgern, zu welchen er auch gehort, mas er nie vergeffen barf, foll er friedfertig leben.

Er foll Niemand die gebührende Achtung verfagen, Niemand belästigen, aber auch die eigene Burbe nicht vergeffen.

Politifche und religiofe Gefprace foll er fur bie Dauer bes Militardienstes meiben. Niemand feine eigenen Unsichten aufdrängen wollen, noch meniger über religiofe Begenftande ober politifche Meinungen spotten; furz alles sorgfältig meiben, mas eine feindselige Stimmung zwischen ben Angehörigen verschiedener Glaubensgenoffenschaften ober politischer Parteien erzeugen konnte.

Der Wehrmann aller Grabe foll vorzugsweise ben Umgang mit Rameraben aufsuchen. Er foll es vermeiden mit Burgern über bienftliche Berhalt= niffe zu fprechen; am allerwenigsten foll er fich bei biefen über feinen Stand, die Anstrengungen bes Dienstes, das Benehmen ber Vorgesetzten u. f. w. beklagen.

Bahrend ber Dauer bes Militarbienftes, befon= bers aber bei einem Aufgebot foll ber Wehrmann es unterlassen, dienstliche Angelegenheiten und Vorfalle in der Tagespresse zu besprechen und ber Kritik gu unterziehen. *)

laffen, Reben gu halten. Auch ba follen biefe auf | Die Sanbfeuerwaffen, ihre Entftehung und technisch: historische Entwicklung bis zur Gegenwart. Erste Folge. 1878. Bon Oberfilieutenant Schmidt. Bafel, Benno Schwabe, Berlags: budhandlung.

Hr. Oberstlientenant Schmidt in Bern, beffen porzüglicher Arbeit "bie Sandfeuermaffen, ihre Entstehung und technisch=historische Entwicklung bis zur Gegenwart" (Basel 1875) eine so ungewöhnlich ehrenvolle Anerkennung in ber gesammten auslandischen, wie ichweizerischen militarischen Preffe zu Theil murbe, veröffentlicht soeben eine erfte Folge zum vorgenannten Sauptwerke.

Diese erfte Folge mit weiteren 20 Reichnungs= tafeln in Farbendruck (Taf. 57 bis und mit 76), bie, wie gefagt, ein zeitgemages Supplement jum hauptwerk bildet, umfaßt und erlautert bie Forts fcritte und Erfindungen, die fich auf dem Gebiete ber Bewaffnung, ber handfenermaffen=Technit in ben letten Sahren vollzogen haben.

Unter ben 100 Abbilbungen finden mir u. a. bas. Grasgewehr (Frankreich, Motell 1874), Pieri Conftruction (Stalien 1875), modifiz. Wernblgewehr (Defterreich), Drense's Rotationsgewehr, ben aptir= ten Chaffepotfarabiner, die Revolver von Warnant, Rrauser und R. Schmidt, den Gewehr=Telemeter Le Boulangé u. s. w.

Zeichnungen und Farbenbruck find bei biefer "Ersten Folge" wie beim Sauptwert fehr fauber und icon ausgeführt und wird bas militarische Bublitum bem Beren Berfaffer fur biefe intereffante, tüchtige Arbeit bankbar fein.

Eidgenoffenfcaft.

- (Cavallerie. Grergier-Reglement.) Bon ben beiben burch Bunteerathebefdluß vom 18. Januar d. 3. provi. forifch eingeführten Cavallerie Exergier-Reglementen ift foeben ber erfte Theil: "Reglement fur tie Ausbildung bes Cavalleriften ju fuß" erfchienen. Dasfelbe gerfallt in brei Abschnitte und zwar: 1. Solratenichule (Stellung bee Solraten, Rorpermenbungen, Rnicen und Dieberlegen, Richtung, Darfd vor-, feit- und rudwarte, Bilbung ber verfchiebenen Colonnen und Aufmarich aus benfelben in bie Front, Directioneveranberungen, ferner bie Santgriffe und Erergitien mit tem Rarabiner, Revolver und Sabel) ; 2. Bymnaftifche Uebungen (Freiubungen, Berathubungen und Boltigirubungen am lebenten Pferbe) und 3. Rechten. Der zweite Theil bes Reglementes : "Reglement fur bie Ausbilbung bee Cavalleriften gu Bferb" ift noch im Drude und burfte erft in Laufe bes Monats Juni bie Breffe verlaffen.
- (Ernennungen.) Der Bunbedrath ernannte gu Glabefefretaren mit Abjutant-Unteroffizieregrab : orn. Johann Rern, von Röllifen (Margau), in Marau; Brn. Friedrich Saeler, von und in Marau; Grn. Alfred Tichachtly, von Chietres (Freiburg), in Freiburg; frn. Edgar Grinfog be Cottene, von Cottene (Baabt), in Laufanne; Brn. Louis Favre, von und in Laufanne.
- (Die Funktionen eines Schiefoffiziere auf bem Baffenplate Thun) fint, wie bas eitg. Militar: bepartement befannt mocht, bem frn. Dberfilieutenant Schus macher, Inftructor I. Rlaffe ber Artillerie, übertragen worben. -Der Schiefoffigier hat als ftanbiger Commandant bes Schief: plages Thun hinfictlich aller auf temfelben vor fich gebenben Schiefübungen und Schiefversuche ju fungiren. Derfelbe hat alle fur bie Sicherung ber Umgebung und bie Benachrichtigung ber Anwohner bee Schiefplages vorgeschriebenen Befanntmachungen ju erlaffen. - Aufällige Reflamationen gegen bie Schiefübungen follen in erfter Linie beim Schiegoffizier angebracht werben.

^{*)} Diefer Artifel wird hier, um anderem Material Blat ju machen, abgebrochen. D. N.